



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Herrn
Wolf Linhardt
Untersberstraße 37
83451 Piding



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
27-A0140-2021/1185-5

Telefon +49 (89) 9214-00
Servicestelle

München
31.08.2021

Versiegelung Hochwasser-Retentionsraum in Piding

Sehr geehrter Herr Linhardt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.07.2021 zum Hochwasserschutz im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbegebiet in Piding. Herr Staatsminister Thorsten Glauber hat uns gebeten Ihnen zu antworten.

Grundsätzlich ist die Bauleitplanung, z.B. für das geplante Gewerbegebiet in Piding, ein Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Sie ist den Gemeinden als weisungsfreie Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen. Die Gemeinden haben aber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange von der Bauleitplanung zu unterrichten und entsprechende Stellungnahmen einzuholen. Die auf diese Weise gesammelten öffentlichen und privaten Belange sind anschließend gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu zählen auch die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasser. Der Freistaat Bayern, in diesem Fall vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Traunstein, kann daher als Träger dieser Belange durch die Bereitstellung entsprechender Stellungnahmen auf deren

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

angemessenen Beachtung im Rahmen der Bauleitplanung hinwirken. Die abschließende Bewertung der Belange ist – wie dargestellt – Hoheitsaufgabe der Gemeinde.

Das geplante Gewerbegebiet liegt in einem rechnerisch ermittelten, aber noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Stoißer Ache und deren Seitenbäche. Hier besteht generell der Planleitsatz des § 77 Abs. 1 S. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten sind. Diese Vorschrift gilt gerade auch für rein faktische Überschwemmungsgebiete. Dies ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durch die Gemeinde Piding zu berücksichtigen.

Das WWA Traunstein wies bereits 2017 und im März 2021 auf die Lage des fraglichen Vorhabens „Gewerbegebiet Urwies – Maier Früchtegroßhandel“ im Überschwemmungsgebiet bei HQ₁₀₀ und die Gefährdung durch Starkniederschläge hin. Weiterhin riet das WWA als Träger Öffentlicher Belange 2021 in der frühzeitigen Beteiligung im Bauleitplanverfahren konkret von einer Bebauung ab.

Es wurde in beiden Fällen darauf hingewiesen, dass im Falle einer Realisierung ein wirkungsgleicher Ausgleich von verlorengelohendem Retentionsraum zu erfolgen hat und es zu keinen nachteiligen Auswirkungen für Dritte kommen darf.

Das Vorhaben befindet sich nach unserem Kenntnisstand noch in der frühzeitigen Beteiligung für das laufende Bauleitplanungsverfahren. Erst nach der Abwägung der Einwendungen beurteilt das Landratsamt, ob die Belange des Hochwasserschutzes von der Gemeinde ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Gemeinde Piding und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angela Löw
Ministerialrätin

Referat für Bürgerkommunikation